Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Medizinische Dienste

▶ **Bewilligungen und Recht**

Bewilligungen
Malzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 95 26
E-Mail: bewilligungen-bs@hin.ch
www.bs.ch/md

Gesuch um Erteilung / Verlängerung einer Betriebsbewilligung zur Lagerung von Blut und / oder Blutprodukten

Angaben zum Betrieb

Name des Betriebs			
Strasse		Nr.	
Postleitzahl		Ort	
Ev. Praxiszusatzbezeichnung			
Telefon		Mobil	
Mailadresse			
Rechtsform			

Weiterer Standort

Name / Bezeichnung			
Strasse		Nr.	
Postleitzahl		Ort	
Telefon		Mobil	
Mailadresse			

Angaben zur verantwortlichen Person für die Lagerung von Blut und / oder Blutprodukten

Name

Vorname

Geburtsdatum Geschlecht m w

Staatsangehörigkeit

Bürgerort / Kanton
(bei Ausländern: Geburtsort/-land)

Angaben zur verantwortlichen Person für die Hämovigilanz

Name

Vorname

Geburtsdatum Geschlecht m w

Staatsangehörigkeit

Bürgerort / Kanton
(bei Ausländern: Geburtsort/-land)

Beilagen* zum Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Lagerung von Blut und / oder Blutprodukten

- Diplom der verantwortlichen Person für die Lagerung von Blut und / oder Blutprodukten

- Ausländisches Diplom der verantwortlichen Person für die Lagerung von Blut und / oder Blutprodukten und zusätzlich

- Anerkennungsbestätigung des ausländischen Diploms (Bundesamt für Gesundheit, MEBEKO: office@mebeko.admin.ch) https://www.bag.admin.ch/de/gesuche-einreichen-fuer-auslaendische-abschluesse-der-medizinal-und-psychologieberufe

- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister (Schweizerisches Strafregister, Dienst für Private, Bundesrain 20, 3003 Bern; online unter www.bj.admin.ch), im Original, nicht älter als 6 Monate

  - bei Zuzug aus dem Ausland benötigen wir zusätzlich das Führungszeugnis des Herkunftslandes im Original, nicht älter als 6 Monate
    (nur falls keine 10 Jahre in der Schweiz wohnhaft)

Die / der Unterzeichnende bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift, dass die eingeforderten und gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum

Stempel / Unterschrift

Wichtige Information

*Auf Verlangen ist das Originaldokument oder eine beglaubigte Abschrift einzureichen. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizulegen.

Gesetzliche Hinweise:

Art. 34 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) Betriebe wie Spitäler, welche Blut oder Blutprodukte nur lagern, brauchen eine Betriebsbewilligung der Kantone. Die Kantone regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung dieser Bewilligung. Sie führen periodisch Betriebskontrollen durch.

§16 der Heilmittelverordnung (HMV)

1 Die Bewilligung zur Lagerung von Blut- und Blutprodukten gemäss Art. 34 Abs. 4 HMG wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass
   a) die für die Lagerung zuständige Fachperson über die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrung verfügt;
   b) die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen zweckentsprechend sind;
   c) ein angemessenes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist.
2 Die Bewilligung wird auf längstens fünf Jahre befristet.

Formular » Drucken

» Zurücksetzen